

3

Gesundheit, Rehabilitation und Pflege

Informationen für Geflüchtete mit
Behinderung und deren Angehörige von
dem Projekt **Empowerment Now**
und der Gruppe **NOW! Nicht Ohne das Wir**



Welche Rechte habe ich in Deutschland?

Viele Geflüchtete mit Behinderung und deren Angehörige stehen bei ihrer Ankunft in Deutschland vor einer großen Herausforderung: Wie bekommen sie Unterstützung und Hilfe? Sie haben viele Fragen zu dem Hilfesystem in Deutschland. Außerdem möchten sie wissen, welche Rechte sie auf Unterstützung und Hilfe haben. Aber oft finden sie darüber keine Informationen in ihrer Sprache.

Deshalb gibt es nun sechs Broschüren mit Informationen in neun Sprachen. Wir informieren dich über deine Rechte auf Unterstützung und über verschiedene Hilfeleistungen. Und wir beantworten Fragen zum Hilfesystem in Deutschland. „Welche Informationen hätte ich gerne bei meiner Ankunft in Deutschland gehabt?“ Diese Frage war uns wichtig, als wir die Informationen geschrieben haben.

Du bist nicht allein!

In Deutschland gibt es viele Beratungsstellen. Hier kannst du dich beraten lassen. Hole dir immer Unterstützung!

Warum sollte ich in eine Beratungsstelle gehen?

Beratungsstellen helfen dir bei deinem Antrag auf Unterstützungsleistungen und bei einer Ablehnung deines Antrags. Nach einer Beratung verstehst du deine Bedürfnisse und Möglichkeiten besser und bekommst die richtigen Unterstützungsleistungen.

Beratungsstellen

[Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung \(EUTB\)](#)

[Migrationsberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände](#)

Bei deinen Fragen zur Gesundheitsversorgung, medizinischen Rehabilitation und Pflege hilft dir die [Unabhängige Patientenberatung Deutschland \(UPD\)](#).

Du kannst dich auch an die Behindertenverbände, das Sozialamt, die Agentur für Arbeit oder das Integrationsamt wenden. Oft sind sie ganz in deiner Nähe.

In vielen Bundesländern gibt es noch mehr Beratungsangebote. Am besten informierst du dich an deinem Wohnort.

Gesundheit, Rehabilitation und Pflege

Wer in Deutschland lebt, hat ein Recht auf eine medizinische Grundversorgung. In der medizinischen Grundversorgung sind enthalten: ärztliche Behandlung, Medikamente, Heil- und Hilfsmittel, Krankenhausbehandlung und zahnärztliche Behandlung.

Menschen mit einer Behinderung bekommen auch Leistungen für die medizinische Rehabilitation und Pflege. Die Leistungen gehören zu den Teilhabeleistungen. Teilhabeleistungen haben eine gesetzliche Grundlage: die Eingliederungshilfe, die im Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) enthalten ist. So werden Sozialleistungen genannt, die Menschen mit Behinderung Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben ermöglichen sollen. Ihre Teilhabe soll gleichberechtigt sein. Was bedeutet „gleichberechtigt“? Das bedeutet: Menschen mit Behinderung sollen genauso am Leben in der Gesellschaft teilhaben können wie Menschen ohne Behinderung.

Bei geflüchteten Menschen gibt es aber eine Besonderheit: Die Gesundheits-, Rehabilitations- und Pflegeleistungen hängen von ihrem Aufenthaltsstatus und ihrer Aufenthaltsdauer in Deutschland ab. Oft fragen sich geflüchtete Menschen mit Behinderung: „Welche Leistungen im Bereich Gesundheit, Rehabilitation und Pflege gibt es in Deutschland? Welche Leistungen davon stehen mir mit meinem Aufenthaltsstatus und meiner Aufenthaltsdauer zu?“ Darum geht es in dieser Broschüre.

Kostenlose medizinische Versorgung

Bekomme ich eine kostenlose medizinische Versorgung?

Du bekommst eine kostenlose medizinische Versorgung, wenn dein Asylverfahren läuft oder wenn du eine Duldung hast und weniger als 36 Monate in Deutschland lebst. Dann gilt:

- Vor jedem Arztbesuch beantragst du beim Sozialamt oder bei der Erstaufnahmeeinrichtung einen Behandlungsschein. Möglicherweise ist der Behandlungsschein nur für eine bestimmte Zeit gültig.
- In einigen Bundesländern bekommst du keinen Behandlungsschein, sondern eine **elektronische Gesundheitskarte für Flüchtlinge**. Mit der Gesundheitskarte gehst du zu einem Arzt oder zu einer Ärztin. Obwohl du die Karte hast, bist du nicht krankenversichert. Du erhältst erst mal nur die notwendigsten Behandlungen bei akuten Erkrankungen und Schmerzen (**§ 4 und § 6 AsylbLG**). Die Ärztin oder der Arzt rechnen die Kosten mit dem Sozialamt ab.
- Wenn du Medikamente brauchst, bekommst du in der Arztpraxis ein Rezept für Medikamente. Das Rezept löst du in einer Apotheke ein. Die Medikamente sind für dich kostenlos.

Elektronische Gesundheitskarte für Flüchtlinge

Mit der Gesundheitskarte für Flüchtlinge bekommst du eine medizinische Versorgung, ohne dass du einen Behandlungsschein beim Sozialamt beantragen musst.

Du gehst mit der Karte zu einem Arzt oder einer Ärztin und lässt dich in der Praxis behandeln. Die Praxis rechnet die Kosten für die medizinische Behandlung über die Karte ab.

Die Gesundheitskarte für Flüchtlinge sieht so aus wie die Versichertenkarte der Krankenkassen. Aber auf ihrer Rückseite ist keine Europäische Krankenversichertenkarte abgebildet.

Medizinischer Anspruch nach § 4 und § 6 Asylbewerberleistungsgesetz

Während der Schwangerschaft und Geburt bekommst du medizinische Betreuung, Vorsorgeuntersuchungen, Hebammenhilfe und Medikamente. Eine Behandlung deiner Zähne aber bekommst du nur bei Schmerzen. Das Sozialamt kann weitere Leistungen genehmigen, wenn sie medizinisch notwendig sind oder zur Sicherung der Gesundheit beitragen. Diese Leistungen musst du beim Sozialamt beantragen. Dabei musst du gut begründen, warum du die Behandlung brauchst. Füge am besten eine ärztliche Stellungnahme bei, wenn du eine hast.

Du bekommst auch dann eine kostenlose medizinische Versorgung, wenn dein Asylverfahren läuft oder wenn du eine Duldung hast und länger als 36 Monate in Deutschland lebst. Dann gilt:

- Nach 36 Monaten erhältst du die Gesundheitskarte für Flüchtlinge. Mit der Karte hast du Anspruch auf erweiterte medizinische Leistungen. Du bekommst dann fast die gleichen Leistungen wie von der gesetzlichen Krankenversicherung.
- Eine Krankenkasse stellt die Karte aus. Du kannst dir die Krankenkasse aussuchen. Die Anmeldung bei der Krankenkasse übernimmt das Sozialamt. Aber du bist noch kein Mitglied der Krankenkasse und du bist nicht krankenversichert. Die Krankenkasse holt sich das Geld für deine medizinische Versorgung vom Sozialamt zurück.
- Wenn der Arzt oder die Ärztin dir ein Medikament verschreibt, beteiligst du dich in der Apotheke an den Kosten. Du zahlst höchstens 10 Euro pro Medikament dazu. Bei Medikamenten für Kinder unter 18 Jahren musst du nichts dazu zahlen.

Auch wenn du anerkannter Flüchtling, asylberechtigt oder eine subsidiär schutzberechtigte Person bist oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz hast, bekommst du eine kostenlose medizinische Versorgung.

- Wenn dein Asylantrag anerkannt wurde, bekommst du von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis. Wenn du wegen des Krieges aus der Ukraine flüchten musstest, kannst du für deinen vorübergehenden Schutz eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz erhalten.
- Wenn du zu wenig Geld hast, kannst du jeden Monat Bürgergeld vom Jobcenter oder Sozialhilfe vom Sozialamt erhalten. Mit dem Geld sollst du die Kosten bezahlen, die jeden Monat für deine Lebenshaltung entstehen.
- Wenn du Bürgergeld bekommst, bist du krankenversichert. Das Jobcenter meldet dich bei einer Krankenkasse an und bezahlt deine Beiträge. Du kannst die Krankenkasse selbst auswählen.
- Wenn du Sozialhilfe bekommst, meldest du dich bei einer Krankenkasse deiner Wahl. Dann bist du dort versichert. Das Sozialamt zahlt deine Beiträge. Aber du musst das beantragen.

- Schau in die [Liste](#) mit Krankenkassen, bei denen du dich anmelden kannst. Du bist dir unsicher, für welche Krankenkasse du dich entscheiden sollst? Dazu berät dich die [Verbraucherzentrale](#).



Hinweis: Sprachdolmetschung bei medizinischer Behandlung

- Du brauchst beim Arzt oder im Krankenhaus eine Sprachdolmetschung? Dann beantrage zuerst die Kostenübernahme für Sprachdolmetschung. Wer die Kosten übernimmt, hängt von deinem Aufenthaltstitel ab. Lass dich von einer Beratungsstelle bei deinem Antrag unterstützen.
- Du bist beim Arzt oder im Krankenhaus und hast einen Dolmetschbedarf? Die kostenlose Dolmetsch-Nothilfe [TRIA:PHON](#) unterstützt dich. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sprechen Arabisch, Bulgarisch, Farsi, Dari, Polnisch, Rumänisch, Ukrainisch, Russisch, Türkisch und Vietnamesisch.
- Die Apotheken-Umschau hat ein mehrsprachiges [Bilderwörterbuch](#) mit Piktogrammen und Notfallrufnummern erstellt. Das Wörterbuch gibt es auf Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Urdu, Farsi, Ukrainisch und Russisch.

Medizinische Rehabilitation

Was gehört zu einer medizinischen Rehabilitation dazu?

Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf Leistungen der medizinischen Rehabilitation. Die medizinische Rehabilitation ist im § 42 Sozialgesetzbuch IX geregelt. Sie enthält Maßnahmen, die den Gesundheitszustand der Menschen mit Behinderung erhalten oder verbessern sollen.

Die medizinische Rehabilitation wird durch medizinisches Fachpersonal durchgeführt. Zur Rehabilitation gehört die Behandlung mit Heilmitteln, zum Beispiel

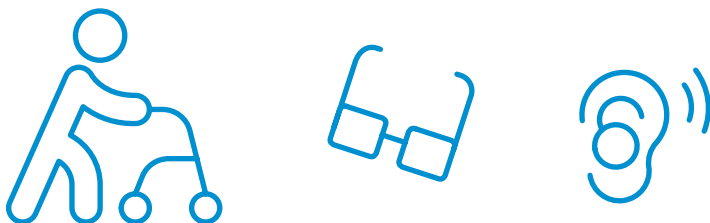
- Physiotherapie,
- Ergotherapie,
- Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie.

Zur Rehabilitation gehört auch die Versorgung mit Hilfsmitteln, zum Beispiel

- Sehhilfen,
- Hörhilfen,
- orthopädische Hilfsmittel.

Auch die Frühförderung von Kindern mit Behinderung gehört zur medizinischen Rehabilitation. Die Frühförderung soll sicherstellen, dass ein Kind und seine Familie bestmöglich unterstützt wird. Kinder bis zur Einschulung haben einen Anspruch auf Frühförderung.

Welche Behandlung die Person braucht, entscheiden die Ärzte und Ärztinnen und die Rehabilitationseinrichtung.



Habe ich Anspruch auf Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation?

Ja, wenn du anerkannter Flüchtling, asylberechtigt oder subsidiär schutzberechtigt bist oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz hast und gesetzlich krankenversichert bist. Aber es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Maßnahme ist aus medizinischen Gründen erforderlich.
- Die Maßnahme wurde ärztlich verordnet und von dem Leistungsträger genehmigt.

Auch Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Personen mit einer Duldung, die seit über 36 Monate in Deutschland leben, können eine medizinische Rehabilitation erhalten. Sie stellen dafür einen Antrag beim Sozialamt. Dann prüft das Sozialamt, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

Du hast jedoch keinen Anspruch auf Leistungen der medizinischen Rehabilitation, wenn du in den ersten 36 Monaten deines Aufenthalts in Deutschland und im Asylverfahren bist. Aber es gibt eine Ausnahme: Du brauchst die Maßnahme unbedingt, weil du nur mit ihr deine Gesundheit sichern kannst. Auch dann stellst du beim Sozialamt einen Antrag auf medizinische Rehabilitation.

Leistungsträger für eine medizinische Rehabilitation können sein:

- Krankenkassen
- Sozialamt
- Träger der Eingliederungshilfe
- Jugendamt

Informationen zu Heilmitteln und Hilfsmitteln findest du in der Broschüre [Das Hilfesystem für Menschen mit Behinderung](#).



Hilfe zur Pflege

Ich benötige Pflege. Bekomme ich Unterstützung vom Staat?

Wer Pflege benötigt, kann Leistungen der Hilfe zur Pflege (§ 61 Sozialgesetzbuch XII) beziehen. Die Hilfe zur Pflege gehört zur Sozialhilfe. Sie ist eine Sozialleistung, mit der der Staat Menschen unterstützt, die

- ihre Pflege nicht selbst bezahlen können und
- keinen Anspruch auf die gesetzliche Pflegeversicherung haben.

Das Sozialamt berechnet die sogenannte finanzielle Bedürftigkeit eines Menschen. Dabei berücksichtigt es das Einkommen und Vermögen von Angehörigen aus dem Haushalt der pflegebedürftigen Person.

Welche Pflegeleistungen gibt es?

- medizinische Behandlungspflege (Medikamentengabe, Verbandswechsel, Injektionen)
- Grundpflege (Körperpflege, Ernährung, Mobilität)
- hauswirtschaftliche Unterstützung (Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung)
- Pflegehilfsmittel

Wer hat Anspruch auf Hilfe zur Pflege?

Zwar haben Asylbewerber und Asylbewerberinnen und Personen mit einer Duldung, die noch nicht 36 Monate in Deutschland leben, keinen Anspruch auf Pflegeleistungen. Aber es gibt eine Ausnahme: Nur mit der Pflegeleistung kann die Person ihre Gesundheit sichern, es gibt für sie keine andere Möglichkeit. Dann kann die Person beim Sozialamt einen Antrag auf Hilfe zur Pflege stellen. Allerdings prüft das Sozialamt auch, ob die Person ihre Pflege selbst bezahlen kann. Das Sozialamt übernimmt die Hilfe zur Pflege nur dann, wenn du und deine Familienangehörigen kein oder zu wenig Geld haben, um die Kosten selbst zu bezahlen.

Wer Asyl beantragt hat und mindestens seit 36 Monaten in Deutschland lebt, stellt beim Sozialamt seinen Antrag auf Hilfe zur Pflege. Auch in diesem Fall prüft das Sozialamt, ob die Person ihre Pflege selbst bezahlen kann.

Auch anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege. Man unterscheidet zwei Gruppen von Leistungen:

Pflegeleistungen durch die Pflegeversicherung

Manche Menschen sind gesetzlich krankenversichert und in der Pflegeversicherung versichert. Sie beantragen ihre Pflegeleistungen bei der Pflegekasse. Sie haben aber nur dann einen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung, wenn

- sie in den letzten zehn Jahren vor ihrer Antragstellung mindestens 24 Monate pflegeversichert waren
- und Beiträge zur Pflegeversicherung bezahlt haben.

Sie beantragen ihre Pflegeleistungen bei der Pflegekasse. Allerdings bezahlt die Pflegeversicherung nur einen festen Betrag für Pflegeleistungen. Sollte das Geld nicht ausreichen, kann das Sozialamt Pflegeleistungen ergänzen. Dafür stellt die pflegebedürftige Person beim Sozialamt einen zusätzlichen Antrag auf Hilfe zur Pflege.

Hilfe zur Pflege durch das Sozialamt

Du bist gesetzlich krankenversichert, aber du hast weniger als 24 Monate in die Pflegekasse eingezahlt? Dann hast du noch keinen Anspruch auf Pflegeleistungen der Pflegeversicherung. In diesem Fall stellst du deinen Antrag auf Hilfe zur Pflege beim Sozialamt.

Wer stellt meine Pflegebedürftigkeit fest?

Das Sozialamt oder die Pflegekasse stellt deine Pflegebedürftigkeit anhand von Kriterien fest. Daraus ermittelt das Amt oder die Kasse deinen Pflegegrad und genehmigt deinen Antrag auf Hilfe zur Pflege oder auf Leistungen der Pflegeversicherung. Du giltst dann als pflegebedürftig, wenn du fast immer oder immer bei alltäglichen Aktivitäten Unterstützung brauchst.

Hast du Fragen zum Thema Pflege?

Wende dich an einen Pflegestützpunkt. Dort erhältst du eine kostenlose Beratung, Informationen zu Pflegethemen und Antragsformulare.

Über die Suchfunktion vom Zentrum für [Qualität in der Pflege](#) findest du Pflegestützpunkte in deiner Nähe.

In Deutschland misst man die Pflegebedürftigkeit einer Person in fünf Pflegegraden. Der Pflegegrad zeigt, wie selbstständig eine Person ist und wie sehr sie beeinträchtigt ist. Außerdem entscheidet er über die Leistungen, die der Person zustehen. Je höher der Pflegegrad, umso größer ist der Anspruch auf Pflegeleistungen.

- **Pflegegrad 1:** geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- **Pflegegrad 2:** erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- **Pflegegrad 3:** schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- **Pflegegrad 4:** schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- **Pflegegrad 5:** schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Wie viel Hilfe zur Pflege du bekommst, hängt von deiner Einstufung in einen Pflegegrad ab.

Wie erhalte ich einen Pflegegrad?

Stelle bei der Pflegekasse oder beim Sozialamt einen Antrag auf Pflegeleistungen. Anschließend beauftragt die Behörde einen Gutachter oder eine Gutachterin vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK). Diese Person stellt deine Pflegebedürftigkeit fest. Dafür macht sie mit dir einen Termin aus.

Die Person vom MDK besucht dich zuhause und schätzt deine Situation ein. Dafür prüft sie sechs Lebensbereiche. Sie überprüft,

- ob du dich selbst versorgen kannst,
- deine Medikamente nehmen kannst,
- Behandlungen durchführen kannst,
- deinen Alltag und deine Kontakte mit anderen Menschen organisieren kannst,
- ob du eigenständig kommunizieren kannst,
- wie mobil du bist
- und welche verhaltensbezogenen und psychischen Probleme du hast.

Wichtig: Du musst dem Gutachter oder der Gutachterin deine Probleme so genau wie möglich beschreiben, auch wenn es dir unangenehm ist. Du beschreibst zum Beispiel deine Probleme bei der Körperpflege und Wäschepflege, beim Essen, Kochen oder Einkaufen, bei Gängen zu Behörden, Ämtern, Ärzten, Therapeutinnen, bei der Kommunikation mit den Personen, die dort arbeiten, oder wenn du Verwandte und Freunde oder Veranstaltungen besuchen willst. Du kannst eine vertraute Person bitten, bei dem Gespräch dabei zu sein. Sie kann deine Beschreibung um ihre Beobachtungen ergänzen.

Nach dem Besuch erstellt die Gutachterin oder der Gutachter ein Pflegegutachten. Darin beurteilt er deine Pflegebedürftigkeit und deinen Pflegegrad. Das Gutachten wird dann an das Sozialamt oder die Krankenkasse geschickt. Anschließend bekommst du das Pflegegutachten und den Pflegebescheid. Beides bekommst du schriftlich und innerhalb von zwei Wochen. Hast du einen Pflegegrad bekommen? Welchen Pflegegrad hast du? Je nach Höhe deines Pflegegrads hast du ab sofort Anspruch auf Pflegeleistungen.

Du kannst zwischen Pflegeleistungen durch einen **Pflegedienst** oder **Pflegegeld** auswählen. Pflegegeld bekommst du, wenn dich eine Privatperson pflegt.

Wenn du der Entscheidung in dem Pflegegutachten nicht zustimmst, kannst du einen Widerspruch innerhalb von einem Monat einreichen.

In der Reihe **Informationen für Geflüchtete mit Behinderung und deren Angehörige** sind erschienen:

1



[Die ersten Schritte nach der Ankunft in Deutschland](#) – Informationen zu den wichtigsten Anlaufstellen nach der Ankunft in Deutschland

2



[Das Hilfesystem für Menschen mit Behinderung](#) – Informationen über Teilhabeleistungen, Sozialleistungen versus Teilhabeleistungen, Antrag auf Hilfsmittel, Anerkennung einer Behinderung

3



[Gesundheit, Rehabilitation und Pflege](#) – Wissenswertes über den Anspruch auf medizinische Versorgung, Rehabilitation und Pflege und über das System der Krankenkassen

4



[Das Hilfesystem für Familienangehörige von Kindern mit Behinderung](#) – Informationen über das Recht auf schulische Bildung, Pflegeleistungen und Betreuung

5



[Soziale Teilhabe und Sprachkurse](#) – welche Leistungen stärken deine Teilnahme am Leben in Deutschland? Informationen zu Integrationskursen, behindertengerechter Unterkunft und Assistenz

6



[Leistungen beantragen und erhalten](#) – alles Wissenswertes über die wichtigsten staatlichen Unterstützungsleistungen und den Antrag auf Unterstützungsleistungen

Wer sind „wir“?

Wir sind das Projekt „Empowerment Now“ von der Organisation Handicap International und Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter von „NOW! Nicht Ohne das Wir“. Wir engagieren uns dafür, dass geflüchtete Menschen mit Behinderung und deren Angehörige leichter Informationen bekommen. Die Mitglieder der Gruppe „NOW! Nicht Ohne das Wir“ haben erfahren, wie schwer es ist, in Deutschland Unterstützung und Hilfe zu bekommen. Deshalb möchten sie ihr Wissen weitergeben. Auch an dich.

Über die Gruppe NOW! Nicht Ohne das Wir:



„NOW! Nicht Ohne das Wir“ ist die Selbstvertretung von Geflüchteten mit Behinderung. Wir sind selbst geflüchtet und wir haben eine Behinderung. Seit unserer Ankunft in Deutschland stehen wir vor Barrieren. Aber in unserer Gruppe finden wir Verständnis und Solidarität. Wir stärken uns gegenseitig und arbeiten gemeinsam für eine inklusive Gesellschaft. Wir setzen uns dafür ein, dass Geflüchtete mit Behinderung und ihre Familien in Deutschland besser leben können. Die Selbstvertretungsgruppe „NOW! Nicht Ohne das Wir“ wird von Handicap International im Rahmen des Projekts „Empowerment Now“ begleitet.



Über das Projekt „Empowerment Now“

Mit „Empowerment Now“ unterstützt Handicap International die Selbstvertretung von geflüchteten Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen. Gemeinsam mit der Gruppe „NOW! Nicht Ohne das Wir“ setzen wir uns für die Rechte und Interessen von Geflüchteten mit Behinderung ein. Wir machen uns dafür stark, dass die Belange von Geflüchteten mit Behinderung systematisch berücksichtigt werden – von der Unterbringung über den Zugang zu barrierefreien Sprachkursen bis hin zur Inklusion in den Arbeitsmarkt.

Das Projekt Empowerment Now wird gefördert von:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und Integration
Die Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus